

HARRO VON SENGER

Die Stellung des Individuums gegenüber
der Gewalt in der Volksrepublik China

XIV

DIE STELLUNG DES INDIVIDUUMS GEGENÜBER DER GEWALT IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

von

PD Dr. Dr. Harro von SENGER

Privatdozent, Universität Zurich

Den westlichen Betrachter lässt das gestellte Thema in erster Linie an die Menschenrechte denken. Welchen Stellenwert nehmen diese in der Volksrepublik China (VRCH) ein? Die wohl ausführlichste mehr oder weniger autoritative Stellungnahme jüngerer Datums findet sich im derzeit grössten Reallexikon der VRCh, der dreibändigen Ausgabe des Cihai («Wortmeers») vom Jahre 1979. Hier wird das Stichwort «Menschenrechte» (renquan) so erklärt:

«Bezeichnet die Freiheit der Person und andere demokratische Rechte. Ursprünglich eine von der englischen Bourgeoisie in ihrer revolutionären Phase beim Kampf gegen den Feudalabsolutismus aufgestellte Losung; 1679 erliess das [englische] Parlament die Habeas-korpusakte und 1689 die Bill of Rights. Im 18. Jh. fand die von den bürgerlichen Aufklärern vertretene These von den «angeborenen Menschenrechten» eine Zeitlang weite Verbreitung. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom Jahre 1776 verkündete: «Alle Menschen werden gleich geboren, sie geniessen in gleicher Weise unverletzliche angeborene Menschenrechte wie auf Leben, Freiheit und das Streben nach Glück.»¹ In der französischen «Erklärung der Menschenrechte» vom Jahre 1789 heisst es: «Die Menschen werden

1. Originalwortlaut: «We hold these truths to be self-evident, that *all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty, and the pursuit of Happiness*», zitiert aus «Renlei buxiu de da wenxian Yingwen yuanwen: Zhongwen zhushi (Unvergängliche Dokumente der Menschheit — Englischer Urtext mit chinesischen Anmerkungen), Taipei 1972, 36.

frei und mit gleichen Rechten geboren.»² Sie proklamierte Freiheit, Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung als angeborene Menschenrechte und das Privateigentum als heilig und unverletzlich. In unserer Zeit verabschiedete die dritte UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» und verkündete, das Individuum genieße verschiedene Arten von Grundfreiheiten, das Recht auf Arbeit und andere Rechte im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Zudem wurde eine Menschenrechtskommission gegründet. Der «Schutz der Menschenrechte» hat in den bürgerlichen Staaten beim Kampf gegen den Feudalabsolutismus eine fortschrittliche Funktion erfüllt, doch im Wesentlichen geht es um den Schutz der von der Bourgeoisie genossenen Privilegien; der werktätigen Bevölkerung wird der «Schutz der Menschenrechte» nur vorgegaukelt. Das Proletariat [im Klartext: die kommunistische Partei Chinas (KPCh)] hat niemals abstrakte 'Menschenrechte' zu seinem Programm erhoben. Erst durch die sozialistische Revolution, die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Ausmerzung des Ausbeutersystems entstand die gesellschaftliche Basis für die Verwirklichung der Rechte des Volkes, nämlich seiner sozialistisch-demokratischen Rechte. Die Verfassung des sozialistischen Staates [im Klartext: der VRCh, siehe jeweils Kapitel III ihrer bisherigen Verfassungen vom 20. September 1954, 17. Januar 1975 und 5. März 1978]³ legt fest, dass die Bürger⁴ die Freiheit der Person, das Recht auf Arbeit sowie umfassende demokratische Rechte besitzen. Zudem werden praktische Massnahmen ergriffen, die in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht gewährleisten, dass die breite Bevölkerung diese Rechte ausüben kann.»⁵

2. Originalwortlaut: «Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droit», zitiert aus Adrien Robinet de Clery, *Histoire de la France 1789-1963*, München 1965, 14.

3. Ursprünglich sollte der V. Nationale Volkskongress (NVK) auf seiner 4. Tagung (30. November - 13. Dezember 1981) eine Totalrevision der Verfassung der VRCh vom 5. März 1978 beschliessen, doch wurde dieses Traktandum auf die 5. Tagung des V. NVK verschoben, wu jie Renda si ci huiyi shengli bimü (Der V. Nationale Volkskongress hat seine 4. Tagung siegreich beendet), Renmin Ribao, Peking, 14. Dezember 1981. Deutscher Text der Verfassung vom 5. März 1978: Peking Rundschau Nr. 11, 21. März 1978, 5-15.

4. Zum Begriff «Bürger» siehe Harro von Senger, Strafrechtliche Begriffe in der Sicht einer internen Cihai-Ausgabe aus dem Jahre 1961, in «Studien zum chinesischen Recht», Bochum 1979, 234 Anm. 16.

5. Cihai 1979 nian ban (Wortmeer, Ausgabe 1979), 1. Band, Shanghai 1979, 692. Noch dezidiierter YANG Lian in «Lusuo he 'tianfu renquan'» (Rousseau und die 'angeborenen Menschenrechte'), in: *Zhongguo Qingnian Bao*, Peking 19. Dezember 1981: «... Kein einziges Recht, ob es nun der Bourgeoisie oder dem Proletariat zu-

Die aus diesen Zeilen sprechende Skepsis gegenüber sogenannten «abstrakten Menschenrechten» dürfte in engstem Zusammenhang stehen mit dem in der VRCh offiziell vertretenen Menschenbild. Für dieses Menschenbild wird als Kronzeuge Karl Marx mit einer immer wieder zitierten Aussage in seinen «Thesen über Feuerbach» angerufen:

«... das menschliche Wesen ist kein dem einzelnen Individuum inwohnendes Abstraktum. In seiner Wirklichkeit ist es das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse.»⁶

Ning Luyun erläutert diese Aussage in der «Zhongguo Qingnian Bao» («Chinesischen Jugendzeitung»), dem Organ des Zentralkomitees des chinesischen kommunistischen Jugendverbandes:

«Da die gesellschaftlichen Verhältnisse Veränderungen unterliegen, bleibt das Wesen des Menschen nicht ewig dasselbe, sondern es entwickelt und wandelt sich. Für Feuerbach ist das Wesen des Menschen mit seiner Geburt vorhanden. Es wird nicht durch historische Bedingungen determiniert. Der Marxismus vertritt die Ansicht, dass das, was Feuerbach als das Wesen des Menschen bezeichnet, nämlich Vernunft, Wille und Gefühle, jeder normale Mensch besitzt, gleichgültig zu welcher Epoche und Klasse er gehört. Doch sind die Vernunft, der Wille und die Gefühle von Menschen ungleicher Epochen, Gesellschaften und Klassen ungleich. Dies wird durch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Ungleiche Gesellschaftsformen bringen Menschen ungleichen Wesens hervor, ja selbst in ein und derselben Gesellschaftsform ist das Wesen von Menschen unterschiedlicher Klassen ungleich. Marx und Engels weisen in der «Heiligen Familie»⁷ darauf hin, dass Kapitalisten und Proletarier zwei völlig verschiedenen Arten von Menschen seien. Das bürgerliche Privatei-

steht, ist «angeboren». Ein jedes Recht ist vielmehr geschichtlich entstanden und durch Kampf erworben. Das Proletariat kann sich der Freiheit und Gleichheit erst dann wirklich erfreuen, wenn es das Ausbeutersystem stürzt und eine sozialistische Demokratie und Rechtsordnung aufbaut und entfaltet. Wer heutzutage im sozialistischen China unter den Bedingungen der Diktatur des Proletariats mit «angeborenen Menschenrechten» die Öffentlichkeit verwirrt, will ohne Zweifel das Rad der Geschichte zurückdrehen. Solches Tun ist falsch und zudem ausgesprochen schädlich.»

6. Karl MARX/Friedrich ENGELS: 2. Band, Berlin 1979, 6; *Makesi Engesi quanji* (Marx/Engels: Werke), 3. Band, Peking 1965, 5.

7. Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten, in Karl MARX/Friedrich ENGELS: *Werke*, 2. Band, Berlin 1976, 7-223, vgl. insbesondere 37 ff.

gentumssystem hat zur Folge, dass den Kapitalisten das Wesen der Habsucht und des Eigennutzes zu eigen ist. Demgegenüber können die sozialistischen Produktionsverhältnisse, da sie sich von den kapitalistischen von Grund auf unterscheiden, eine Generation von kollektivistisch eingestellten, nur dem Gemeinwohl verpflichteten selbstlosen sozialistischen Menschen neuen Typs hervorbringen. Will man also das Wesen des Menschen verstehen, darf man nicht beim abstrakten «Menschen» stehen bleiben. Das Wesen des Menschen muss vielmehr unter dem Gesichtspunkt des Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden.»⁸

Dieser Gedankengang gibt einen recht konstanten offiziellen Standpunkt wieder, hörte ich doch auch zu Lebzeiten Maos während meines Studiums an der Beijing-Universität in Peking grundsätzlich die gleichen Ueberlegungen in Vorträgen, bei denen Betrachtungen über das Wesen des Menschen angestellt wurden. Gewiss, in neuerer Zeit melden sich in akademischen Kreisen der VRCh auch Gelehrte zu Wort, die es als einen Mangel im gegenwärtigen System des historischen Materialismus empfinden,

«dass das Subjekt der Gesellschaft, nämlich der Mensch nicht wirklich erforscht und erklärt worden ist... [Beim gängigen historischen Materialismus] handelt es sich um ein den [einzelnen] Menschen ausklammerndes Konzept von der Gesellschaft und der Geschichte.»⁹

Doch solche akademischen Aeusserungen bedeuten noch längst keine Revision des seit jeher in der VRCh vertretenen orthodoxen Menschenbildes, so wie es aus dem Marxismus-Leninismus hergeleitet wird, der gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verfassung der VRCh vom 5. März 1978 zusammen mit den Maozedongideen für die VRCh «wegleitenden Ideologie».

Die Tatsache, dass die offizielle Ideologie der VRCh dem Individuum und den Menschenrechten nicht den gleichen Stellenwert wie

8. Ren de benzhi shi yiqie shehui guanxi de zonghe (Das Wesen des Menschen ist das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse), Zhongguo Qingnian Bao, Peking, 28. November 1981, im gleichen Sinne WU Yunpu: *jingji . zhengzhi . ren* (Wirtschaft. Politik. Mensch), Jiefang Ribao, Shanghai 18. Juni 1981.

9. Guangdong zhexue xuehui taolun lishi weiwuzhuyi tixi wenti (Die Philosophische Gesellschaft der Provinz Guangdong erörtert Fragen bezüglich des Systems des historischen Materialismus), Nanfang Ribao, Kanton 27. Juli 1981.

die liberale Wertordnung moderner westlicher Staaten einräumt, lässt sich ohne einen Blick auf die chinesische Kulturgeschichte nicht gebührend würdigen. Auf das im Vergleich zum Abendland geringere Gewicht des Individuums in der traditionellen chinesischen Gesellschaft wird sowohl in der VRCh als auch in Taiwan hingewiesen.

«Unser Volk hat seine Eigenart. Sie ist anders als die um das Individuum als Mittelpunkt kreisende Eigenart des Westens. Historisch gesehen haben wir stets eher die Rolle der Gruppe beachtet und die Existenz des Kollektivs, die Entfaltung des Kollektivs betont»,

heisst es in der «Gongren Ribao» («Arbeiterzeitung»), dem Organ des allchinesischen Gewerkschaftsbundes der VRCh.¹⁰ Und in der «Renmin Ribao» («Volkszeitung»), dem Sprachrohr des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas, schreibt Ruan Ming:

«Napoleon soll [an der Beresina] auf das Gewimmel der Ertrinkenden gewiesen und gerufen haben: «Sehen Sie sich diese Kröten an!» Die Geschichte mag erfunden sein, aber sie veranschaulicht, dass «der Despot die Menschen immer entwürdigt sieht. Sie ersaufen vor seinen Augen und für ihn im Schlamm des gemeinen Lebens, aus dem sie auch, gleich den Fröschen, immer wieder hervorgehen» (Marx/Engels, Werke, Berlin 1978, 1. Band, S. 340, chinesische Ausgabe, Peking 1965, S. 411). Die chinesische Feudalherrschaft sah die Menschen noch entwürdiger. Es war vom «Ameisenvolk» die Rede. Die Gevatter Beamten konnten es willkürlich zertreten.»¹¹

Gewiss hat China in der vor-imperialen Zeit auch Philosophen hervorgebracht, die einer Art von chinesischem Individualismus frönten, so etwa insbesondere Yang Zhu, der zu Beginn des Zeitalters der kämpfenden Reiche (5.-3. Jh. v. Chr.) lebte. Ihm werden Worte nachgesagt wie «Es geht einzig um mich» und «Sich nicht ein einziges Haar um des Wohles der Welt ausrupfen»¹². Damit stiess er auf

10. Jianchi minzhuhua de shuohuishi fangxiang (An der sozialistischen Orientierung der Demokratisierung festhalten), Gongren Ribao, Peking 30. März 1981.

11. RUAN Ming: *Sixiang zhanxian yi ge zhongyao de renwu* (Eine wichtige Aufgabe an der ideologischen Front), Renmin Ribao, Peking 28. August 1980.

12. MENCIUS VII.1.26, englische Uebersetzung bei LEGGE: *The Four Books, the Works of Mencius*, 464; XIE Bingying u.a.: *xin yi si shu duben* (Die vier Bücher, neu übersetztes Textbuch), 4. A., Taipeh 1970, 488-489.

erbitterte Kritik des Konfuzianers Mencius (um 372-289)¹³. Nicht das Individuum und auch nicht der Staat, sondern die Familie bestimmten Denken und Leben des Durchschnitts-Chinesen. Das veranlasste den bekannten Erforscher der chinesischen Philosophiegeschichte Feng Youlan (geb. 1894, nach anderer Quelle 1890) zu der die Vereinigten Staaten von Amerika parodierenden Bezeichnung des alten Chinas als der «Vereinigten Familien von Asien»¹⁴.

«Seit jeher ist im chinesischen Gesellschaftssystem das Individuum gering geschätzt, die Familie dagegen hochgehalten worden. Zuerst kam die Familie, dann der Staat.»

Dies bemerkt der an der National Taiwan University in Taipeh dozierende Kenner der chinesischen Rechtsgeschichte Chen Guyuan¹⁵, und Li Jiafu stellt fest:

«Die Gesetzeswerke von der Zhou-Zeit bis zum Ende der Qing-Dynastie [11. Jh.v.Chr. bis 1911] enthielten Bestimmungen zum Schutze der Familie. Ganz anders verhielt es sich mit dem Gesetzesrecht der westlichen Staaten. Es neigte dem Individualismus zu.»¹⁶

Dass die traditionelle chinesische Familie den Einzelnen verschiedenartigen Bindungen und Zwängen unterwarf und nicht etwa seine volle Entfaltung im Sinne des westlichen Individualismus förderte, beklagt Ba Jin (geb. 1904) in seinem in viele Sprachen übersetzten Roman «Jia» («Die Familie»)¹⁷.

Erst im Jahre 1864 wurde das westliche Konzept des subjektiven Rechts in China eingeführt. Dies geschah in einer chinesischen Uebersetzung von Henry Wheaton's «Elements of International Law»¹⁸. Doch die chinesische Umschreibung dieses für das westliche

13. Mencius III.II.9, 10, 14, LEGGE, *a.a.O.*, 282-284.

14. Zitiert bei SHIGA Shūzō: *Chūgoku kazoku hō no genri* (Grundsätze des chinesischen Familienrechts), Tokyo 1976, 50 Anm. 64.

15. CHEN Guyuan: *Zhongguo fazhishi* (Chinesische Rechtsinstitutionengeschichte), 4.A., Taipeh 1968, 63.

16. LI Jiafu: *Zhongguo fazhishi* (Chinesische Rechtsinstitutionengeschichte), Taipeh 1980, 17.

17. 1.A. 1933, 15.A. Peking 1977; deutsche Uebersetzung von Florian REISSINGER, Berlin 1980.

18. NODA Yosiyuki. *Kenri to iu kotoba ni tsuite* (Ueber das Wort 'Kenri'): *Gakushūin daigaku hōgakubu kenkyū nenpō* 14 (1979), 4; Karl BÜNGER: *War*

Rechtsdenken so zentralen Begriffs kann kaum befriedigen. Sie lautet «quanli» und bedeutet an sich «Macht und [materieller] Nutzen»¹⁹. Zunächst wurde das Wort zur Bezeichnung der Rechte eines Staates im Rahmen des Völkerrechts verwendet. Die Schwierigkeit, mittels dieses Wortes den Chinesen den Bedeutungsgehalt «Recht(e) eines Individuums» nahezubringen, wurde dadurch vergrößert, dass gemäss dem höchsten konfuzianischen Ideal der «Mitschlichkeit» (ren) gerade die auf persönlichen Interessen beruhenden Schranken zwischen den Menschen niederzureissen waren²⁰.

«Mitschlichkeit» (ren) war die erste der sogenannten «fünf ewigen Tugenden» (wu chang), zu denen der Reihe nach die «Pflichttreue» (yi), die «Schicklichkeit» (li), die «Klugheit» (zhi) und die «Zuverlässigkeit» (xin) gehörten. Dazu traten die «Drei Grundbindungen» (san gang) des Untertanen an den Herrscher, des Sohnes an den Vater und der Gattin an den Gatten²¹. Die weder den Geist einer Freiheit, noch einer Gleichheit und eines Individualismus westlicher Prägung atmenden «fünf ewigen Tugenden» und «drei Grundbindungen» bildeten im kaiserlichen China «das Rückgrat des monarchischen Absolutismus»²². Die Grundbindung des Untertanen an den Herrscher wurde abgesichert durch die zentrale sittliche

China ein patriomonaler Staat?, *Oriens extremus* 24 (1977), 171; Jerome COHEN u. Hungdah CHIU: *People's China and International Law. A Documentary Study*, 1. Band, Princeton, New Jersey 1974, 7; HENDERSON Dan Fenno: *Japanese Influences on Communist Chinese Legal Language*, in: *Contemporary Chinese Law: Research Problems and Perspectives*, edited by Jerome COHEN, Cambridge/Massachusetts 1970, 167-168.

19. MOROHASHI Tetsuji: *Dai Kan-Wa jiten* (Grosses chinesisch-japanisches Wörterbuch), Tokyo 1960, 6-15926.136. Als «gestützt auf das Gesetzesrecht ausgeübte Macht und gewonnenes Interesse» wird «quanli» definiert in «rongyi yonghun de ci» (Leicht verwechselbare Wörter), *Zhongguo Qingnian Bao*, Peking 17. Dezember 1981.

20. ISHIDA Takeshi. *The Assimilation of Western Political Ideas and the Modernization of Japan*, in: *Proceedings of the 2. Kyushu International Cultur Conference 1967*, Fukuoka Unesco Association Nr. 4 (1968), 64-65.

21. WEI Zhengtong: *Zhongguo zhexue cidian* (Wörterbuch der chinesischen Philosophie), Taipeh 1977, 78, 207-208; cihai zhexue fence (Wortmeer, Teilband Philosophie), Shanghai 1980, 138.

22. LI Guangji: *guanyu Zhongguo fengjian junzhu zhuanzhi zhidu de ji ge wenti* (Einige Fragen betreffend den feudalistischen monarchischen Absolutismus in China), *Xin Hua wenzhai* 11/1981, Peking 25. November 1981, 96.

Pflicht der «Loyalität» (zhong) zum Kaiser²³. Während im christlichen Abendland die Gottesmacht über der Kaisermacht, die Autorität der Kirche über jener der weltlichen Macht und der Glaube an die Religion über dem Respekt vor dem Kaiser standen, waren im imperialen China, also während über 2000 Jahren — von vergleichsweise kurzen Epochen der für das Abendland so typischen Zersplitterung in einzelne Machtzentren abgesehen — der Kaiser und sein Beamtenapparat die beherrschende Kraft. Die unumschränkt höchste Macht lag beim Kaiser als dem Vertreter des Himmels auf Erden. In der Vorstellung der Chinesen übertrafen die Macht des Monarchen jene der Götter und die Macht der Bürokratie jene der Religionen. Die mannigfachen religiösen Strömungen entwickelten sich jeweils zu Werkzeugen des Kaisers und seiner Bürokratie. Als Vertreter der höchsten Autorität erschien nicht ein Gott im Himmel, sondern dessen irdische Verkörperung — der Kaiser²⁴.

Als ich mich im Herbst 1980 in der VRCh aufhielt, klagte ein junger chinesischer Angestellter, mit dem ich in Peking ins Gespräch kam, über den immer noch nachwirkenden Einfluss des vieltausendjährigen chinesischen Kaisertums. Doch heutzutage erscheine ihm die Macht der Obrigkeit weit gewaltiger als in der Kaiserzeit. Damals habe man ohne Mühe einen Ortswechsel vornehmen und irgendwo untertauchen können, um sich ihrem Zugriff zu entziehen. Heute sei solches unmöglich.

Wie sich im kaiserlichen China unter einer wohlgeordneten Dynastie das Leben auf dem Lande in unendlicher Wiederkehr abgespielt haben mag — und hier lebte seit jeher die überwiegende Mehrheit der chinesischen Bevölkerung — veranschaulicht das «Bauernlied» in der Fassung des in der Yuan-Zeit (13.-14. Jh.) entstandenen und in der Ming-Zeit (14.-17. Jh.) komplettierten «Abrisses von achtzehn Dynastiegeschichten» (shiba shi lüe):

23. RUAN Ming supra Anm. 11.

24. Ibid.; LIN Chun u. Li YINHE: *yao da da fayang minzhu he jiaqiang fazhi* (Es sind grosse Anstrengungen zur Entfaltung der Demokratie und zur Stärkung der Rechtsordnung vonnöten), Renmin Ribao, Peking 13. November 1978.

«Arbeit, Arbeit — von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
Ich bohre einen Brunnen, um zu trinken
und pflüge das Feld, um zu essen.
Was kümmert mich die Macht des Kaisers?»²⁵

Shiga Shūzō (geb. 1921), der bedeutende japanische Kenner der chinesischen Institutionengeschichte, weist darauf hin, dass die Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten im kaiserlichen China nicht als «Rechtsgemeinschaft» aufzufassen sei. Das in der heutigen chinesischen Sprache für die Wiedergabe des Begriffes «Staat» benutzte Wort «guojia» bedeutete im traditionellen China lediglich «die gegenwärtige Dynastie». Ein Wort, das sowohl die Dynastie wie auch die Bevölkerung im Sinne einer rechtlichen und politischen Gemeinschaft umschloss, gab es nicht. Das Gesetzesrecht war ein Instrument des Kaisers zur Regelung von Vorfällen, die den Frieden im Reiche bedrohten (Strafrecht) und zur Ausrichtung der Bürokratie, die pyramidenförmig im Kaiser gipfelte und von der Zentrale bis in die Regionen einheitlich durchstrukturiert war (Verwaltungsrecht). Nur reflektorisch war die Bevölkerung vom Gesetzesrecht betroffen. Seine Durchsetzung wurde nicht durch die Befugnis des Einzelnen, die Richtigkeit einer ihn behelligenden obrigkeitlichen Entscheidung anzufechten, sondern durch verwaltungsinterne disziplinarische Strafmassnahmen gewährleistet, die dem gesetzesuntreuen Beamten drohten. Die Bevölkerung stand somit gewissermassen ausserhalb des Gesetzesrechts und Beamtenapparates der aufeinanderfolgenden Kaiserdynastien. Wurde der Einzelne in einen Prozess verwickelt, richtete sich sein ganzes Streben darauf, die zuständige Autorität für die eigenen Interessen zu gewinnen. Zu diesem Behufe dienten üblicherweise Bestechungen sowie falsche und übertriebene Aussagen. Distanz von jeder Art öffentlicher Autorität war die allgemeine Maxime der Bevölkerung, die ihr Alltagsleben im Schosse von Familie und Sippe mittels Gewohnheiten und Bräuchen

25. MOROHASHI Tetsuji: *Chūgoku koten meigen jiten* (Enzyelopädie berühmter Zitate aus alten chinesischen Büchern), 7. A. Tokyo 1974, 584. Morohashi deutet hier das «Bauernlied» als Preisung des daoistischen Konzepts der Politik der «Nicht-Intervention» (wuwei); englische Uebersetzung von Herbert A. GILES and Arthur WALEY: *Selected Chinese Verses*, 3. A. Taipeh 1971, 3.

regelte, die jenseits des eigentlichen Gesetzesrechts standen. Die Obrigkeit beschränkte sich darauf, die bestehende Gesellschaftsordnung durch immer wieder neue Ausbesserungen aufrechtzuerhalten, entsagte sich aber der politischen Führung im Sinne einer Mobilisierung der Bevölkerung zur Erreichung wechselnder gesellschaftlicher Ziele. Auch von daher konnte ein enges Gefühl der Identifikation zwischen Obrigkeit und Untertan im kaiserlichen China nicht keimen. Andererseits mag der Druck der staatlichen Autorität auf den in seiner Familie geborgenen Einzelnen nicht derart überwältigend und unerträglich gewesen sein, wie die unumschränkte Macht, die dem chinesischen Kaiser an sich zustand, zunächst glauben lässt²⁶.

Seit der Gründung der Volksrepublik China wird der Bevölkerung des chinesischen Festlandes in ausgeprägter Weise politische Führung zuteil. Sie konzentriert alle Kräfte auf die Bewältigung jeweils einer «Hauptaufgabe» in den sich ablösenden Etappen der Entwicklung der chinesischen Gesellschaft im zur Zeit durchlaufenen «Stadium des Sozialismus» in Richtung auf das einstweilige Endziel der «klassenlosen kommunistischen Gesellschaft»²⁷. Der zentralistische Staatsaufbau wurde aus der imperialen Vergangenheit übernommen und die Obrigkeit noch potenziert durch die Etablierung der KPCh als einer zusätzlichen, über dem Staatsapparat stehenden und ihn beherrschenden Machtträgerin. Mit ihren Parteizellen überall im Lande bestimmt die KPCh das gesamte gesellschaftliche Leben. Eine die Allmacht der Obrigkeit herausfordernde konkurrierende Autorität fehlt genauso wie im kaiserlichen China. Zwar werden vereinzelt Stimmen gegen den alleinigen Führungsanspruch der KPCh laut²⁸, doch ist deren Stellung dadurch bisher nicht erschüttert worden.

26. Shūzo SHIGA: *Criminal Procedure in the Ch'ing Dynasty — with Emphasis on its Administrative Character and Some Allusion to its Historical Antecedents* (II), *Memoirs of the Research Department of the Toyo Bunko*, 33 (Tokyo, 1975), 129 ff.

27. Harro von SENGER: *Partei und Staat, Social Strategies, Monographs on Sociology and Social Policy* (Editor: Paul Trappe), Vol. 14, Basel 1981, 10 ff.

28. ZHAO Ziyang: *Dangqian de jingji xingshi he jinhou jingji jianshe de fangzhen* (Die augenblickliche Wirtschaftslage und die Polititätsnormen für den künftigen Wirtschaftsaufbau), Renmin Ribao, Peking, 14. Dezember 1981. 4.

In der VRCh muss die obrigkeitliche Macht mit ihrer alles durchdringenden Ideologie und den Mitteln des technischen Zeitalters dem Einzelnen ungleich überwältigender vorkommen als im traditionellen China. Mit der Stärkung der Obrigkeit ging ein entsprechender Ausbau des Schutzes des Einzelnen nicht einher. Seine Stellung blieb grundsätzlich so gefährdet wie in alter Zeit. Dies zeigte sich zum Beispiel beim «Kampf gegen die Rechten», einer 1957 begonnenen Säuberungskampagne gegen die in der Hundert-Blumen-Bewegung aufgetretenen Kritiker. Damals wurden zahlreichen Personen, wie die chinesische Presse seit 1978 enthüllt, willkürlich zu teilweise jahrzehntelanger Diskriminierung verdammt. Ins Extrem verstieg sich die obrigkeitliche Vergewaltigung des Einzelnen in den zehn Jahren der «Kulturrevolution» (1966-1976):

«Soweit die Macht dieser modernen Despoten [der 'Viererbande']²⁹ reichte, wurden (...) die Grundrechte der Menschen auf die barbarischste, grausamste und bestialischste Weise zertrampelt. Sie vernichteten mittels menschenverachtender Strafen die Blüte von Partei und Volk, stachelten unschuldige Jugendliche dazu auf, mit Lanzen gegeneinander loszugehen und sich gegenseitig umzubringen, zwangen alte, schwache, kranke und gebrechliche Intellektuelle, im Dreck zu knien und Sklavenarbeit zu verrichten. Sie schütteten nach Lust und Laune über alle, die ihnen unangenehm auffielen, Verleumdungen und falsche Anklagen aus, zerrten sie von einer Anprangerungsveranstaltung zur anderen, beschlagnahmten ihr Hab und Gut, steckten sie ins Gefängnis oder töteten sie. Ihr grösstes Vergnügen war es, andere in ihrer Menschenwürde zu verletzen und sie geistig und körperlich zu Tode zu martern. Bei ihrer unersättlichen Gier nach der Macht und einem wüsten Leben kümmerten sie sich einen Deut um die Nöte des Volkes. So riefen sie angesichts der Erdbebenkatastrophe [vom Juni 1976] aus: «Wenn Tangshan von der Erdkarte verschwindet, so bedeutet dies doch weiter nichts als den Tod von einer Million Menschen!»³⁰

Mit Dantes Inferno vergleicht die bekannte chinesische Schriftstellerin Ding Ling (geb. 1904) aus der Sicht einer Betroffenen jene Zu-

29. Die «Viererbande» umfasst die Mao-Witwe Jiang Qing sowie die ehemaligen hohen Parteifunktionäre Wang Hongwen, Yao Wenyuan und Zhang Chunqiao, die im zweiten Jahrfünft der «Kulturrevolution» weitgehend das Szepter geschwungen haben sollen.

30. RUAN Ming, supra Anm. 11.

stände, die den Einzelnen der nachgerade totalen Rechts- und Schutzlosigkeit preisgaben:

«Menschen, die wir am meisten verehrten, die wir am besten kannten, die uns am nächsten standen, wir selbst — wer hat sich da nicht zur Wehr gesetzt und aufgebaut, wer wurde nicht zu Boden geschlagen und hat um sein Leben gerungen! Der Menge zur Anprangerung wurden wir vorgeführt, durch die Strassen wurden wir geschleppt, Schandhüte wurden uns aufgesetzt und Schilder [mit Beschimpfungen] umgehängt, das Gesicht wurde uns schwarz beschmiert, [...] keine Erniedrigung, die uns erspart geblieben wäre. Wir wurden geschlagen, eingekerkert, nächtelangen Verhören unterzogen, mussten jahrelang Schwerarbeit leisten, verloren unsere Gatten und Kinder und sahen unsere Familien und unser eigenes Leben zerstört. Wir erblickten solche, die darniederfielen, wir erblickten aber auch solche, die sich mühevoll durchkämpften. Wir sahen, wie die Tränen der Menschen zu Flüssen anschwellen, und wir sahen, wie sich ihr Groll zu Gebirgen auftürmte...»³¹

Wie konnte sich der Einzelne der Gefährdung entziehen? Es gab keine funktionierenden Gerichte, keine Rechtsanwälte, keine voll aktionsfähige Polizei. Jedes offene Wort, selbst einem Freund gegenüber, konnte verderblich sein. Sogar Mitglieder der eigenen Familie mochten sich von einem abwenden³². So war man völlig auf sich selbst zurückgeworfen: Das Individuum im Gebrodel eines allgemeinen Chaos. Manchem erschien Selbstmord als der einzige Ausweg. Andere blieben vor Schlimmstem verschont, weil irgendeine einflussreiche Persönlichkeit schützend die Hand über sie zu halten vermochte oder weil sie sonstwie vom Glück begünstigt waren. Wieder andere übten sich in der alten chinesischen Tugend der «Duldsamkeit» (ren), für die sich bereits die konfuzianischen Denker Mencius (um 372-289) und Zhu Xi (1130-1200) eingesetzt³³ und die der Kämpfer gegen das chinesische Kaisertum Huang Xing (1874-1916)

31. DING Ling: *Chentong di gaobie guoqu, yonggan di mianxiang weilai* (Tief bekümmert der Vergangenheit Lebewohl sagen, beherzt der Zukunft ins Antlitz blicken), Renmin Ribao, Peking 11. Dezember 1980.

32. *Ba Jin jin zuo* (Neue Werke Ba Jins), 1. Band, Chengdu 1978, 24, 2. Band, Chengdu 1980, 131.

33. WEI Zhengtong, Anm. supra 21, 325; MENCIUS IV.II.28, LEGGE supra Anm. 12, 333.

zusammen mit der «Beharrlichkeit» (jian) als den Schlüssel zur Ueberwindung jeder Schwierigkeit bezeichnete. «In misslicher Lage den Mut nicht verlieren», war ihre Losung³⁴. Es gab auch Anhänger der Einstellung «Still auf bessere Zeiten warten» (jing yi dai shi) oder «Das Weltgeschehen als ein Narrenspiel verachten» (wan shi bu gong)³⁵. Eher selten waren hinterher in den Massenmedien als Helden gefeierte Persönlichkeiten wie die aus Tianjin stammende Zhang Zhixin (1930-1975), die noch «im Gefängnis unerschütterlich weiterkämpfte» und schliesslich «umgebracht wurde»³⁶.

Für die Zeit nach der «Kulturrevolution», also seit 1976, stellt Ruan Ming im Organ des Zentralkomitees der KPCh in bezug auf «den barbarischen Trend der Verachtung der Rechte und Freiheiten der Menschen» einen Wandel zum Besseren fest, doch gleichzeitig warnt er:

«Ob in den Fabriken oder Bauerndörfern, ob bei den Arbeitern, Bauern oder Intellektuellen, ob hinsichtlich der Kontrolle über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Staates insgesamt oder der Kontrolle über die Arbeiten der eigenen Einheit — überall ist das Recht des Volkes, Herr im eigenen Hause zu sein, noch nicht vollumfänglich verwirklicht worden.»³⁷

So konnte es zum Beispiel im Oktober 1979 vorkommen, dass im Bezirk Hengshui in der Provinz Hebei bei der Stilllegung einer Fabrik die gesamte Belegschaft von über 1400 Arbeitern und Angestellten von einem Tag auf den anderen auf die Strasse gestellt und bei Androhung disziplinarischer Massnahmen zur bedingungslosen Bereitschaft, sich der Zuweisung welcher neuer Arbeitsstelle auch immer zu fügen, aufgefordert wurde. An der ausser Betrieb gesetzten Fabrikanlage bereicherten sich in der Folge einige Kader ohne Rück-

34. *Shen chu nijing zhi bu shuai — ji dizhi kuangchan keyan gongzuozhe Li Wenda* (In misslicher Lage den Mut nicht verloren — Bericht über den Geologen und Erzbau-spezialisten Li Wenda), Renmin Ribao, Peking 5. November 1981.

35. WEI Junyi: *Luju cheng hui — tongdao Yang Shu* (Die Kerze ist ausgebrannt — In traurigem Gedenken an Yang Shu), Renmin Ribao, Peking 31. Oktober 1980.

36. Cihai supra Anm. 5, 2. Band, 2488.

37. RUAN Ming supra Anm. 11.

sicht auf die Proteste in ihrer Umgebung³⁸. In der chinesischen «Rechtsordnungs-Zeitung» beschwert sich ein Leser, 1957 sei er ohne hinreichenden Grund als «Rechter» eingestuft und nach Verbüßung einer zweijährigen Strafe im Jahre 1962 zu Unrecht zum «Konterrevolutionär» abgestempelt worden. Immerhin hob ein Pekinger Volksgerichtshof im Jahre 1980 das Verdikt auf, doch die dem Ministerium für Bauwesen unterstehende Abteilung, bei der er angestellt war, verweigerte die Vollstreckung des Urteils mit der Begründung, dieses sei unklar. Drei Mal habe er beim Gericht vorgesprochen, doch dieses habe ihm beschieden, die Reaktion jener Abteilung sei eine verwaltungsinterne Angelegenheit, in die sich das Gericht schwerlich einschalten könne³⁹.

Was kann der Einzelne heute vorkehren, wenn er sich von oben bedrängt fühlt? Zweifellos mehr als zur Zeit der «Kulturrevolution» und davor. Unter der seit Dezember 1978 geltenden politischen Linie der Partei werden «die sozialistische Demokratie und Rechtsordnung» ausgebaut. Die politische Linie der Partei erklärt die «vier Modernisierungen» der Landwirtschaft, Industrie, Landesverteidigung sowie Wissenschaft und Technik zur Hauptaufgabe der derzeitigen Etappe der Entwicklung der chinesischen Gesellschaft, die fürs erste bis zum Jahre 2000 dauern soll⁴⁰. Die «sozialistische Rechtsordnung»

«bietet Gewähr dafür, dass (...) die Rechte, die Freiheiten und die Würde der Bürger im gesellschaftlichen Leben nicht verletzt werden und dass jeder Bürger beim Aufbau des Sozialismus seine Fähigkeiten frei entfalten kann.»⁴¹

Die Annahme wäre indes verfehlt, der Schutz des Individuums stelle einen Selbstzweck der umfangreichen in letzter Zeit zu beobachtenden gesetzgeberischen Arbeiten dar. In der Tat dienen sie

38. *Gongchandangyuan de zhengqige — ji Li Haicheng gaozhuang* (Loblied auf ein senkrecht Mitglied der Kommunistischen Partei — Ueber die Klageerhebung des Li Haicheng), Gongren Ribao, Peking 21. Mai 1981.

39. WANG Guoxiang: *Wo zai qidai zhe zhengce de luoshi* (Ich warte immer noch auf die Vollstreckung der Politnormen), Zhongguo Fazhibao, Peking 23. Januar 1981.

40. Harro von SENGER, supra Anm. 27, 12 ff.

41. RUAN Ming a.a.O.

unmittelbar der Verwirklichung der politischen Linie der Partei, wie dies der bereits mehrmals zitierte Ruan Ming feststellt:

«Die sozialistische Rechtsordnung ist die gesetzesrechtliche Garantie der [sozialistischen] Demokratie, [...] und ohne diese gibt es keine vier Modernisierungen.»⁴²

Der letztgültige Wert ist weniger der Schutz des Individuums, sondern sind die vier Modernisierungen. Ihnen dient der neue Gesetzesapparat, und um ihretwillen werden dem Einzelnen eine grössere Sicherheit und Entfaltungsmöglichkeit zugestanden. Rechtsanwälte haben ihre Arbeit wieder aufgenommen, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeiamter funktionieren wieder, Volksschlichtungsausschüsse bieten ihre Hilfe an, es wird dazu ermuntert, an zuständige Stellen Beschwerdebriefe zu senden oder dort persönlich vorzusprechen, und auch die Zeitungen öffnen Unzufriedenen ihre Spalten. Doch nach wie vor ist es, zumal umfassende zivilrechtliche Regelungen und auch ein Zivilprozessrecht bisher (Dezember 1981) fehlen⁴³, ein risikoreiches Unterfangen, sich mit vorgesetzten Stellen anzulegen, und es braucht dazu, wie die Presse der VRCh vielfach betont, einen «Geist der Selbstlosigkeit und Furchtlosigkeit, der Aufrichtigkeit und Unbestechlichkeit»⁴⁴. Eine solche Einstellung scheint nicht sehr verbreitet zu sein. Deshalb werden wohl Personen wie Li Haicheng, der dreiundsiebzig Eingaben an Oberinstanzen einreichen musste, bevor, und das auch erst dank der Einschaltung der Peking Parteizentrale, endlich Konsequenzen aus dem von ihm aufgedeckten Skandal um die erwähnte Fabrik im Bezirk Hengshui gezogen wurden, wie Heroen gepriesen⁴⁵.

42. Ibid.

43. Der «Entwurf einer Zivilprozessordnung der VRCh» wurde vom V. Nationalen Volkskongress anlässlich seiner 4. Tagung (30. November - 13. Dezember 1981) grundsätzlich gutgeheissen und soll nach weiteren Revisionsarbeiten vom Ständigen Ausschuss des NVK später verkündet und in Kraft gesetzt werden, siehe die unter Anm. 3 angegebene Quelle. Auch die Diskussionen um den Erlass eines Zivilgesetzbuches der VRCh dauern an.

44. *Xiang Li Haicheng nayang gaochang zhengqige* (Wie Li Haicheng hochgemut ein Loblied auf die Aufrichtigkeit singen), Gongren Ribao, Peking 21. Mai 1981.

45. Siehe die in Anm. 38 angegebene Quelle. Einen ähnlichen Fall schildert der Artikel *Gan dou waifeng xieqi de xiangcun 'shaobing'* — *ji Hubei Yunmeng xian baihe dadui qingnian Qin Shuijin* (Ein Dorf-«Aufseher», der beherzt gegen ungesunde Ten-

«Es gibt noch nicht genug gute Genossen wie Li Haicheng», jammert Zhang Yuwen in der «Pekinger Tageszeitung», dem Organ des Parteikomitees der KPCh der Stadt Peking⁴⁶. Die grosse Masse der Bevölkerung dürfte eine Haltung vorziehen, die zwei Leser derselben Zeitung wie folgt kennzeichnen:

«Erblickt man einen schlechten Kerl oder eine Untat, so kümmert man sich nicht darum, stösst man auf ein Problem, dann weicht man ihm aus.»⁴⁷

Viele kritisieren allgemein Misstände in der Gesellschaft als «Riesen» des Wortes, im konkreten Einzelfall aber entpuppen sie sich als «Zwerg der Tat» und unternehmen nichts mit der Begründung:

«Es handelt sich um ein gesellschaftliches Problem, kann ich da etwas ausrichten?»⁴⁸

Rar sind jene, die «ihre Pflicht erkennen und mutig danach handeln (jian yi yong wei).»⁴⁹

Die Macht der Beamtenkader, von denen jeder jeden deckt («guan guan xiang hu») ⁵⁰, lässt viele vom vornherein resignieren. Für sie ist das Angehen gegen Amtsmissbräuche gleichbedeutend mit dem Versuch,

«mit einem Hühnerei einen Stein zu zerschlagen.»⁵¹

denzen und üble Praktiken kämpft — Bericht über den Jugendlichen Qin Shuijin von der Produktionsbrigade «weisser Kranich» im Kreis Yunmeng in der Provinz Hubei), Zhongguo Qingnian Bao, Peking 14. November 1981.

46. ZHANG Yuwen: 'Li Haicheng tisheng you gan' ('Gedanken zur Beförderung Li Haichengs'), Beijing Ribao, Peking 21. September 1981.

47. GUO Zhiyuan und ZHENG Shi: *Xin gui yuan 'zhu' zhe jie* (Warnung an jene, die [Beschwerde]briefe an den 'eigentlich Betroffenen' weiterleiten), Beijing Ribao, Peking 18. Februar 1981.

48. WANG Dai: *Bu ke zuo momo wu yan de kanke* (Nicht zum schweigsamen, wortlosen Zuschauer werden), Gongren Ribao, Peking 12. Dezember 1981.

49. Man vgl. etwa den Bericht «Da xuesheng Huang Shaomin jian yi yong wei wei hu gonggong zhixu» (Der Universitätsstudent Huang Shaomin erkennt seine Pflicht, handelt mutig danach und schützt die öffentliche Ordnung), Guangming Ribao, Peking 27. November 1981; die Redewendung 'jian yi yong wei' geht auf einen Ausspruch des Konfuzius zurück. Konfuzius: Gespräche, II,24, LEGGE: *The four Books*, Confucian Analects, 154.

50. Siehe die unter Anm. 48 angegebene Quelle.

51. Siehe die zweite unter Anm. 45 angegebene Quelle.

Viele befürchten auch, dass allfällige Beschwerdebriefe, was auch tatsächlich oft der Fall ist, letzten Endes bei der angegriffenen Stelle landen werden⁵², die ihrerseits mit Schikanen und Repressalien antworten mag⁵³. So kommt es vielfach dazu,

«dass die Massen nicht wagen, Probleme den oberen Instanzen zu melden, und dort vernimmt man nicht die wahre Stimme der Massen. Es ist, als ob zwischen Führung und Massen eine hohe Mauer errichtet sei.»⁵⁴

«Führung und Massen», nicht «Individuum und Macht» lautet der innerhalb der Volksrepublik China als relevant angesehene Widerspruch. Und was das Verhältnis des Individuums zu den Massen betrifft, so ist ein Beispielsatz in einem in Peking erschienenen Chinesisch-Englischen Wörterbuch für die in der VRCh verbreitete Einstellung kennzeichnend:

«The strength of an individual, as compared with that of the masses, is but a drop in the ocean.»⁵⁵

«Individuelle Interessen» haben nach wie vor hinter den Interessen des Volkes zurückzutreten, und «individuelles Heldentum» (geren yingxiongzhuyi) ist verpönt⁵⁶.

«Der Kern des Problems ist das Lebensziel des einzelnen Menschen. Geht es ihm um die Interessen und die Ehre des Vaterlandes und des Volkes, dann ist es edel, wenn er aktiv voranstrebt und unermüdlich kämpft... Sich um der persönlichen Eigeninteressen und des eitlen individuellen Ruhmes willen abzurackern und nach Mitteln und Wegen des Erfolgs zu haschen, ist eindeutig verwerflich.»

Dies steht in der Antwort auf einen Leserbrief in der *Shanghaier «Befreiungs-Tageszeitung»*, dem Organ des Parteikomitees der

52. *Dui qunzhong jiefa de wenti yao yanxu duidai* (Von den Massen aufgedeckte Probleme müssen gewissenhaft angepackt werden), Renmin Ribao, Peking 24. April 1981.

53. Siehe die unter Anm. 47 angegebenen Quelle.

54. Ibid.

55. *A Chinese-English Dictionary*, Peking 1978, 64 (canghai yi su).

56. «*Shei bu xiang dang yuanshuai, shei jiu bu shi hao shibing*» zhe hua zhide tichang ma? (Ist der Satz «Wer nicht Marschall werden will, ist kein guter Soldat» gutzuheissen?), Jiefang Ribao, Shanghai 7. Dezember 1981.

KPCh der Stadt Shanghai⁵⁷. So wird die Rolle des Individuums von offizieller Seite nur im Rahmen des Vaterlandes und des Volkes bejaht, wobei die Abkehr vom engen Klassendenken der «kulturrevolutionären» Phase immerhin eine Erweiterung des Freiraumes des Individuums im Rahmen des Kollektivs bewirkt.

57. Ibid.

LEKTÜRE ZUR VERTIEFUNG

Chinese Family Law and Social Change, Edited by David C. BUXBAUM, University of Washington Press, Seattle and London, Printed in Hong Kong 1978.

Oskar WEGGEL, *Chinesische Rechtsgeschichte*, E.J. Brill, Leiden-Köln 1980.

SHIGA Shüzō, *Criminal Procedure in the Ch'ing Dynasty — With Emphasis on its Administrative Character and Some Allusion to its Historical Antecedents*, in: *Memoirs of the Research Department of the Toyo Bunko* (The Oriental Library) No. 32 (Tokyo 1974), Seite 1-45 und No. 33 (Tokyo 1975), Seite 115-138.

BA Jin, *Die Familie*, deutsche Uebersetzung von Florian REISSINGER, Oberbaum-Verlag Berlin 1980; englische Uebersetzung von Sidney SHAPIRO, Foreign Language Press, Peking 1958.

Harro von SENGER, *Grundlagen und Eigenart des Rechts der Volksrepublik China*, in: *Schweizerische Juristen-Zeitung*, Heft 1, Januar 1981, 77. Jahrgang, Seite 1-7.

Harro von SENGER, *Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China*, Schweizer Asiatische Studien, Monographien, Verlag Peter Lang AG, Bern/Frankfurt am Main/Las Vegas 1982.

L. W. BEER and C. G. WEERAMANTRY, *Human Rights in Japan: Some Protections and Problems*, in: *Universal Human Rights*, Vol. 1, No. 3, Jul-Sep 1979, Earl M. Coleman, Pine Plains N.Y., Seite 1-33.

Marcel GRANET, *La Pensée Chinoise*, 1.A. Verlag Albin Michel, Paris 1936, deutsche Uebersetzung von Manfred PORKERT, R. Piper & Co Verlag München 1963.

Tilemann GRIMM, *Sinologische Anmerkungen zum europäischen Philosophiebegriff*, in *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse*, Carl Winter Universitätsverlag, Heidelberg 1981.

State and Law in East Asia, *Festschrift Karl Büniger*, edited by Dieter EIKEMEIER and Herbert FRANKE, Otto Harrasowitz, Wiesbaden 1981.